

Förderrichtlinien

der



mit Sitz in Bremen-Hemelingen

Präambel

Wirtschaftliche Kraft und bürgerschaftliches Engagement haben in Bremen eine lange Tradition.

Der Stadtteil Hemelingen mit den Ortsteilen Arbergen, Hastedt, Hemelingen, Mahndorf und Sebaldsbrück ist heute einer der wirtschaftlich stärksten Standorte und kann stolz sein auf eine große Zahl von Menschen und Organisationen, die sich um kulturelle und soziale Angelegenheiten kümmern.

Nur Erfolg bei Schaffung von gleichberechtigter Teilhabe an Bildung und Kultur für alle Hemelingerinnen und Hemelinger, unabhängig von Geschlecht, Einkommen und Nationalität, kann sicherstellen, dass Wirtschaftskraft und Lebensqualität eine Verbindung eingehen.

Die Stadtteil-Stiftung Hemelingen möchte die Menschen untereinander, die Wirtschaft und das Gemeinwesen verbinden – im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die Zukunft.

(1) Zweck der Stiftung ist:

- die Förderung von Bildung und Erziehung,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung von Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung zur Völkerverständigung,
- die Förderung des demokratischen Staatswesens,
- sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- durch die Förderung und/oder eigene Trägerschaft von Projekten, die der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der schulischen, außerschulischen und beruflichen Ausbildung bzw. deren Ergänzung sowie ihrem Start in das Berufs- und gesellschaftlichen Leben dienen. Zum Beispiel durch Beihilfen und ähnliche Zuwendungen oder Maßnahmen zur Berufs- und Ausbildungsfindung,
- die Förderung und/oder eigene Trägerschaft von Projekten, die der Qualifizierung arbeitsloser Erwachsener dienen,
- die Förderung und/oder eigene Trägerschaft von Projekten, die Bildung und Kultur sowie Jugend- und Altenhilfe verknüpfen, wie beispielsweise ein gemeinsames Kunstprojekt von Grundschulkindern und Senioren,
- die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten für benachteiligte Menschen am kulturellen und öffentlichen Leben,

- die Förderung von musischen Fähigkeiten, beispielsweise durch den Erwerb von Instrumenten für kostenlosen Musikunterricht an Hemelinger Schulen,
- die Förderung und/oder eigene Trägerschaft von Projekten, die Kindern und Jugendlichen ähnliche Starbedingungen bieten, wie beispielsweise eine für Schülerinnen und Schüler kostenlose Mahlzeit an Hemelinger Schulen,
- die Förderung und/oder eigene Trägerschaft von Projekten, die die Kommunikation und Kooperation verschiedener gesellschaftlicher und ethnischer Gruppen erleichtern und somit der Integration dienen,
- die Initiierung oder Förderung von Projekten mit interkulturellen Begegnungen wie beispielsweise Integrationskurse,
- die Förderung von Projekten, die Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft, unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Schicht zusammenbringt,
- die Förderung von Projekten, die die Demokratie, Toleranz und Völkerverständigung stärken, wie zum Beispiel ein internationaler Austausch,
- Beteiligungsprozesse für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen,
- die Förderung der Eigeninitiative von Bewohnerinnen und Bewohnern beispielsweise durch Engagement im Rahmen der Bürgerstiftung,
- sowie die aktive und finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen in sozialen, persönlichen und wirtschaftlichen Notlagen im Sinne von § 53 AO, insbesondere solcher Menschen, die zudem sog. Gesellschaftlichen Randgruppen angehören.

§ 1 Förderungsfähigkeit

Förderungsfähig sind natürliche sowie juristische Personen, soweit eine Förderung dem in der Präambel genannten Stiftungszweck nicht widerspricht.

§ 2 Antragsstellung

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich an den Vorstand der Stiftung zu richten, hierfür ist ausschließlich das entsprechende Antragsformular auf der Internetseite zu verwenden.

www.stiftung-hemelingen.de

Ein Antrag hat zu enthalten:

1. Eine Vorstellung der zu fördernden Person oder Einrichtung.
2. Eine detaillierte Beschreibung der Projekte, Tätigkeiten oder Modelle, aus der die Förderungswürdigkeit hervorgeht.
3. Eine Erklärung des Antragstellers, in welcher Höhe bereits Förderzusagen von anderer Stelle erteilt wurden, bzw.. ob Anträge bei anderen Förderern laufen oder geplant sind.
4. Die ausdrückliche Erklärung des Antragstellers, dass er mit der Stellung des Förderantrages die Förderrichtlinien der Stiftung als verbindlich für sich anerkennt und insbesondere der Einbringung des Verwendungsnachweises und seiner Dokumentationspflicht gemäß § 5 der Förderrichtlinien nachkommt.

Die Stiftung behält sich vor, weitere Auskünfte zu verlangen bzw. von Dritten einzuholen.

§ 3 Bewilligung

Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand in Absprache mit dem Kuratorium.

Über die Bewilligung entscheidet die Stiftung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen. Grundlage der Entscheidung ist insbesondere der Antrag gemäß § 2 der Förderrichtlinien. Bei einer Entscheidung entscheidet die Stiftung nach freiem Ermessen. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Alle Förderzusagen erfolgen freiwillig; die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch gegen die Stiftung.

§ 4 Benachrichtigung

Nach einem Vorstandsbeschluss (bzw. Kuratoriumsbeschluss) erhält der Antragsteller eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 5 Auszahlung/Verwendungsnachweis/Durchführungszeitraum/Dokumentation

Als gemeinnützige Stiftung müssen wir sowohl den Stifterinnen und Stiftern, als auch der Öffentlichkeit, der Stiftungsaufsicht und der Finanzverwaltung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ablegen.

- Ein Antrag auf Förderung muss grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.
- Grundsätzlich beträgt der Durchführungszeitraum einer Maßnahme maximal ein Jahr. Folgeanträge sind möglich.
- Der Mittelabruf sollte spätestens drei Monate nach dem Zuwendungsbescheid erfolgen.
- Ein Antrag zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist möglich. Mit der Zustimmung auf vorzeitigen Maßnahmebeginn ist kein Förderanspruch verbunden, so dass das Finanzierungsrisiko beim Antragsteller liegt.
- Unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme hat der Empfänger von Fördermitteln einen schriftlichen Schlussbericht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Die in den Verwendungsnachweisen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt werden.
- Die Fördermittel werden stufenweise ausgezahlt. 20% der Fördermittel werden erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

- Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers wird erwartet.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderung durch die Stadtteil-Stiftung Hemelingen ist an gut sichtbaren Stellen und in angemessener Größe an geeigneten Stellen sichtbar zu machen. Ein Logo der Stiftung wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit Einsendung der Unterlagen der Stadtteil-Stiftung Hemelingen die Nutzungsrechte für die Verwendung in unseren Publikationen und im Internet bis auf Widerruf einräumen.

Ein Honoraranspruch entsteht grundsätzlich nicht.

Der Einsender garantiert zudem, dass er und nur er der Urheber der gelieferten Bilder und Texte ist, und Anspruch Dritter an dem Material nicht bestehen.

§ 7 Anschrift

Der Förderantrag ist an folgende Postanschrift zu senden:

Stadtteil-Stiftung Hemelingen
KuBiKo, Godehardstr. 19
28309 Bremen

E-Mail: kontakt@stiftung-hemelingen.de
www.stiftung-hemelingen.de